

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 4. Februar 2023 08:23

Hallo,

wir haben im Kollegium kürzlich über die traditionellerweise halbjährlich stattfindenden Klassenpflegschaften (ugs. Elternabende, SchulG §73) gesprochen und sind dabei an folgendem hängengeblieben (nur Gedankenspiel, die praktischen Auswirkungen sollen nicht Gegenstand sein und interessieren wahrscheinlich auch niemanden):

Nach SchulG §63.1 laden die Vorsitzenden zum jeweiligen Mitwirkungsgremium ein. Nach den Sommerferien haben die Elternvertreter dass natürlich nicht im Blick, daher laden viele Kollegen in eigenem Namen zur ersten Klassenpflegschaft im Schuljahr ein. Auf den Klassenpflegschaften werden die Vertreter für Schulpflegschaft gewählt, die wiederum ihrerseits die Vertreter für die Schulkonferenz entsendet/ wählt, dem höchsten Mitwirkungsgremium an der Schule in NRW.

Der Gedankengang ist jetzt folgender:

- Die Klassenpflegschaft wurde nicht korrekt eingeladen (Lehrer statt Vorsitzende).
- Damit liegt ein Formfehler vor, der auch die stattfindenden Wahlen betrifft.
- D.h. dass in der Schulkonferenz Eltern sitzen, deren formale Legitimation nicht zweifelslos gegeben ist.

Meine laienhafte Einschätzung wären:

- Der Formfehler bei der Einladung ist nicht derart schwerwiegend, dass er die Wahlen ungültig machen würde.
- Falls sich keiner beschwert, gilt der Fehler als geheilt, nicht im Sinne Kein Kläger - kein Richter sondern auch formal, beides evtl. SchulG §64.4.
- Ich übersehe etwas.

Über eine fachkundige Einschätzung würde ich mich freuen.

PS:

Praktische Frage:

Wie regelt ihr (NRW) das mit den Einladungen zur Klassenpflegschaft nach den Sommerferien?

Beitrag von „sillaine“ vom 4. Februar 2023 08:44

Ich spreche den Termin mit der alten Klassenpflegschaft ab und lade dann in Abstimmung im Namen von uns drei ein.

Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Februar 2023 09:18

Ich habe noch nie erlebt, dass tatsächlich der Vorsitzende eingeladen hat. Weder zu Schuljahresbeginn noch zum Halbjahr.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 4. Februar 2023 09:40

Zitat von Maylin85

Ich habe noch nie erlebt, dass tatsächlich der Vorsitzende eingeladen hat. Weder zu Schuljahresbeginn noch zum Halbjahr.

Ich auch nicht.

Ich habe als KL bis jetzt immer eingeladen.

Beitrag von „Miss Othmar“ vom 4. Februar 2023 09:42

Ich habe immer nur zur ersten KL in Klasse 5 eingeladen, ab dann die Vorsitzenden. Die Tagesordnung machen wir zusammen.

Beitrag von „Websheriff“ vom 4. Februar 2023 10:05

Nach Absprache mit mir hat immer die Vorsitzende eingeladen.

Die Einladungen gingen über Whatsapp oder per Einschreiben mit Rückschein.

Beitrag von „pepe“ vom 4. Februar 2023 10:11

Ich habe einige Jahre lang die "formaljuristisch" korrekte Version erlebt: Elternvertreter*in spricht mit mir die "gemeinsamen" TOPs ab und lädt dann ein. An meiner jetzigen Schule klappt das aus vielen Gründen nicht, da mache ich die Themen und die Einladung und muss auch "durch den Abend führen". Wenn wir das nicht machen würden, gäbe es keine Pflegschaftssitzungen an unserer Schule.

Beitrag von „pepe“ vom 4. Februar 2023 10:16

Zitat von Websheriff

oder per Einschreiben mit Rückschein.

... nehme an, das war ein Schäääärz, oder?

Beitrag von „Seph“ vom 4. Februar 2023 10:20

Zitat von TwoEdgedWord

Meine laienhafte Einschätzung wären:

- Der Formfehler bei der Einladung ist nicht derart schwerwiegend, dass er die Wahlen ungültig machen würde.
- Falls sich keiner beschwert, gilt der Fehler als geheilt, nicht im Sinne Kein Kläger - kein Richter sondern auch formal, beides evtl. SchulG §64.4.
- Ich übersehe etwas.

Der Formfehler ist nicht schwerwiegend. §63 SchulG normiert letztlich vor allem, wer das Recht hat, ein entsprechendes Gremium einzuberufen. Das heißt aber nicht, dass die Einladung durch eine andere Person zu einem Formfehler führt, der auf die eigentliche Sitzung Auswirkungen hätte. Entscheidend ist dann viel mehr, ob das zusammengetretene Gremium beschlussfähig ist und in seiner Zusammensetzung den entsprechenden Vorgaben entspricht. Eine beschlussfähige Klassenpflegschaft kann dann natürlich auch Wahlen gemäß §64 SchulG durchführen.

Beitrag von „Lamy74“ vom 4. Februar 2023 10:23

Zitat von sillaine

Ich spreche den Termin mit der alten Klassenpflegschaft ab und lade dann in Abstimmung im Namen von uns drei ein.

So mache ich es auch!

Beitrag von „Lamy74“ vom 4. Februar 2023 10:26

Aber ich führe dann durch den Abend und die Tagesordnung ist auch von mir. Ansonsten würde an dem Abend nicht viel stattfinden, wobei meine aktuelle Klassenpflegschaft das wahrscheinlich auch hinbekommen würde.

Beitrag von „Avantasia“ vom 4. Februar 2023 12:56

Nachdem ich einmal in meinem ersten Jahr vom Elternsprecher zurückgepfiffen wurde, weil ich eingeladen hatte, bin ich da auch konsequenter: Die Einladung erfolgt durch die Elternsprecher, Termin und Tagesordnung (soweit sie mich betrifft) werden aber mit mir abgesprochen. Ausnahme ist der jeweils erste Elternabend in den Jahrgängen 5, 7, 9 und 11, denn da lädt die Schule ein, da erst noch die Elternsprecher gewählt werden müssen.

Bei der Durchführung habe ich schon alles erlebt, mal führen die Elternsprecher, mal die Klassenlehrer durch den Abend.

À+

Beitrag von „undichbinweg“ vom 4. Februar 2023 13:13

Zitat von Websheriff

Die Einladungen gingen über Whatsapp

Hoffentlich bist du nicht in derselben Gruppe oder über WhatsApp in Kontakt mit den Eltern.

Das wäre ein datenschutzrechtlicher Verstoß.

Beitrag von „smali“ vom 4. Februar 2023 13:19

An unserer Schule laden auch immer die Eltern ein (außer Anfang KI1).

Termin und Tagesordnung werden mit mir abgesprochen. Ich bin tatsächlich verwundert, dass das nicht überall so ist. Auch von den Schulen meiner Kinder kenne ich es so.

Aber evtl. Ist das außerhalb von NRW anders...

LG

Beitrag von „Ilse2“ vom 4. Februar 2023 13:26

Zitat von smali

An unserer Schule laden auch immer die Eltern ein (außer Anfang Kl1).

Termin und Tagesordnung werden mit mir abgesprochen. Ich bin tatsächlich verwundert, dass das nicht überall so ist. Auch von den Schulen meiner Kinder kenne ich es so.

Aber evtl. Ist das außerhalb von NRW anders...

LG

An meiner Schule, auch NRW, aber Sozialstandort 7, gibt es so gut wie keine Eltern, die das überhaupt machen könnten, ehrlich gesagt. Wir haben als eben diesem Grund aktuell auch keinen Förderverein, es gibt niemanden, der sich darum kümmern könnte:(

Beitrag von „Kris24“ vom 4. Februar 2023 13:47

Bei uns laden auch die Eltern ein (bis auf den allerersten) und führten bei der 2. Schule auch durch den Abend, bei meiner ersten und bei meiner jetzigen fast immer der Klassenlehrer. Natürlich wurde es vorher immer mit dem Klassenlehrer abgesprochen.

Beitrag von „CatelynStark“ vom 4. Februar 2023 14:17

Bei uns gibt die Schule zentral die Termine vor. KL bzw. JL sprechen sich, wenn möglich, mit den Vorsitzenden des letzten Jahres ab. Ich frage immer, ob sie selbst durch den Abend führen wollen, noch nie hat da jemand ja gesagt. Also mache ich das immer. Wenn es jemand anders wollen würde, hätte ich kein Problem damit, unabhängig davon, dass es ja eigentlich auch anders vorgesehen ist.

Bei meiner Tochter (GS) und meinem Mann (Gym, aber GANZ anderer Standort, als "mein" Gym) läuft es jeweils genauso.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Februar 2023 19:33

Die eingangs geschilderte Problematik existiert in dieser Form eigentlich nicht. (Die JuristInnen in der Behörde haben mir bei solchen Gedankenspielen mitgeteilt, dass das nicht zielführend sei...).

Die einzige Situation, in der das wirklich beanstandet würde, wäre eine, in der die Klassenleitung entweder die Pflegschaftsvorsitzenden bewusst überginge und beispielsweise diese nicht bei der Erstellung der Tagesordnung beteiligen würde. Das würde vermutlich spätestens am Pflegschaftsabend thematisiert - und auch dort wären noch Ergänzungen zur Tagesordnung möglich.

Ansonsten kräht da kein Hahn nach, weil die Pflegschaftsvorsitzenden in der Regel froh sind, wenn sie das nicht auch noch machen müssen (wenn sich überhaupt jemand für dieses Mitwirkungsgremium findet - das ist auch nicht selbstverständlich.)

In der Vergangenheit habe ich "meine" Pflegschaftsvorsitzenden gefragt, ob sie oder ob ich einladen soll und sie bei der TO beteiligt. In der Regel "durfte" ich dann einladen.

(Irgendwie finde ich ein solches Gedankenspiel auch gerade nicht sonderlich zielführend. Ich kann mich aus den letzten 18 Jahren an keine Situation erinnern, in der eine Wahl eines Gremiums im Nachhinein beanstandet worden wäre.)

Beitrag von „Kris24“ vom 4. Februar 2023 19:51

Zitat von Bolzbold

Die eingangs geschilderte Problematik existiert in dieser Form eigentlich nicht. (Die JuristInnen in der Behörde haben mir bei solchen Gedankenspielen mitgeteilt, dass das nicht zielführend sei...).

Die einzige Situation, in der das wirklich beanstandet würde, wäre eine, in der die Klassenleitung entweder die Pflegschaftsvorsitzenden bewusst überginge und beispielsweise diese nicht bei der Erstellung der Tagesordnung beteiligen würde. Das würde vermutlich spätestens am Pflegschaftsabend thematisiert - und auch dort wären noch Ergänzungen zur Tagesordnung möglich.

Ansonsten kräht da kein Hahn nach, weil die Pflegschaftsvorsitzenden in der Regel froh sind, wenn sie das nicht auch noch machen müssen (wenn sich überhaupt jemand für dieses Mitwirkungsgremium findet - das ist auch nicht selbstverständlich.)

In der Vergangenheit habe ich "meine" Pflegschaftsvorsitzenden gefragt, ob sie oder ob ich einladen soll und sie bei der TO beteiligt. In der Regel "durfte" ich dann einladen.

(Irgendwie finde ich ein solches Gedankenspiel auch gerade nicht sonderlich zielführend. **Ich kann mich aus den letzten 18 Jahren an keine Situation erinnern, in der eine Wahl eines Gremiums im Nachhinein beanstandet worden wäre.**)

Ich habe es zweimal erlebt, aber aus anderen Gründen.

Bei einem Kollegen wurde ein Vater gewählt und es stellte sich später heraus, dass er nur der Stiefvater war und nicht erziehungsberechtigt. Bei mir waren einmal nicht genug Eltern anwesend, das habe ich nicht bemerkt, weil von einigen Kindern beide Eltern (mit verschiedenen Namen) anwesend waren. Beide Male mussten Elternabend und Wahl wiederholt werden (und ich hoffte, dass beim 2. Mal mehr Eltern von verschiedenen Schülern anwesend sind, war zum Glück der Fall).

Beides ist viele Jahre her.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 4. Februar 2023 20:43

Zitat von Kris24

Bei mir waren einmal nicht genug Eltern anwesend, das habe ich nicht bemerkt, weil von einigen Kindern beide Eltern (mit verschiedenen Namen) anwesend waren.

Deshalb gilt in NRW: Das Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, solange nicht ausdrücklich in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. (§ 63 (5) SchulG).

Beitrag von „DFU“ vom 4. Februar 2023 22:54

Zitat von Kris24

Ich habe es zweimal erlebt, aber aus anderen Gründen.

[...] Bei mir waren einmal nicht genug Eltern anwesend, das habe ich nicht bemerkt, weil von einigen Kindern beide Eltern (mit verschiedenen Namen) anwesend waren. Beide Male mussten Elternabend und Wahl wiederholt werden (und ich hoffte, dass beim 2. Mal mehr Eltern von verschiedenen Schülern anwesend sind, war zum Glück der Fall).

Beides ist viele Jahre her.

Aber in BW sind doch alle anwesenden Eltern mit Sorgerecht stimmberechtigt. Beide anwesende Elternteile eines Kindes haben eine Stimme. Und die Elternteile von Zwillingen haben jeweils auch genau eine Stimme. Wenn nur ein Elternteil anwesend ist, ist es trotz zweier Kinder nur eine Stimme.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Februar 2023 22:55

Zitat von Der Germanist

Deshalb gilt in NRW: Das Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, solange nicht ausdrücklich in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. (§ 63 (5) SchulG).

Richtig - und pro Kind haben die Eltern, wenn gemeinsam anwesend, nur eine Stimme, nicht zwei. Das erkläre ich immer (!) zu Beginn des Abends - sowohl in meiner Rolle als Klassenlehrer, als auch ergänzend in der Rolle als Vater. Einige KollegInnen an den Schulen meiner Kinder scheinen das entweder nicht zu wissen, oder sie erläutern das Prozedere nicht korrekt.

Beitrag von „Kris24“ vom 4. Februar 2023 23:06

Zitat von DFU

Aber in BW sind doch alle anwesenden Eltern mit Sorgerecht stimmberechtigt. Beide anwesende Elternteile eines Kindes haben eine Stimme. Und die Elternteile von Zwillingen haben jeweils auch genau eine Stimme. Wenn nur ein Elternteil anwesend

ist, ist es trotz zweier Kinder nur eine Stimme.

Eben. Aber das wussten die Eltern nicht.

Zitat von Bolzbold

Richtig - und pro Kind haben die Eltern, wenn gemeinsam anwesend, nur eine Stimme, nicht zwei. Das erkläre ich immer (!) zu Beginn des Abends - sowohl in meiner Rolle als Klassenlehrer, als auch ergänzend in der Rolle als Vater. Einige KollegInnen an den Schulen meiner Kinder scheinen das entweder nicht zu wissen, oder sie erläutern das Prozedere nicht korrekt.

Ich erkläre es inzwischen auch.

Beitrag von „yestoerty“ vom 5. Februar 2023 08:04

Am BK kommt man in der 11 meist noch hin, aber in der 13 saß ich auch schon alleine oder mit 2 Elternteilen in der Schule.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 10:57

Zitat von Bolzbold

Richtig - und pro Kind haben die Eltern, wenn gemeinsam anwesend, nur eine Stimme, nicht zwei. Das erkläre ich immer (!) zu Beginn des Abends - sowohl in meiner Rolle als Klassenlehrer, als auch ergänzend in der Rolle als Vater. Einige KollegInnen an den Schulen meiner Kinder scheinen das entweder nicht zu wissen, oder sie erläutern das Prozedere nicht korrekt.

Das ist ja Mal interessant. Hier ist es genau andersrum, für jedes Kind gibt es zwei Stimmen, ich meine aber es ist auf maximal vier für ein Elternteil beschränkt.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 11:08

Zitat von DFU

Und die Elternteile von Zwillingen haben jeweils auch genau eine Stimme.

Das gilt übrigens generell für Geschwister, unabhängig davon, ob es Zwillinge sind oder nicht.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 11:14

Zitat von Bolzbold

pro Kind haben die Eltern, wenn gemeinsam anwesend, nur eine Stimme, nicht zwei.

Das halte ich für eine seltsame Regelung. Was macht man, wenn die Eltern eines Kindes sich nicht einigen können?

Zitat von Susannea

für jedes Kind gibt es zwei Stimmen

Das halte ich auch für eine seltsame Regelung.

Aber die Diskussion zeigt mal wieder, wie unterschiedlich selbst solche Fragen in den Ländern gelöst sind.

Für am gerechten und sinnvollsten, auch im demokratischen Sinne, halte ich - vllt. auch nur aus Gewöhnung - das hiesige System:

Zitat von DFU

in BW sind [...] alle anwesenden Eltern mit Sorgerecht stimmberechtigt

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 5. Februar 2023 11:22

Zitat von Bolzbold

Die eingangs geschilderte Problematik existiert in dieser Form eigentlich nicht. (Die Juristen in der Behörde haben mir bei solchen Gedankenspielen mitgeteilt, dass das nicht zielführend sei...)

[...]

(Irgendwie finde ich ein solches Gedankenspiel auch gerade nicht sonderlich zielführend. Ich kann mich aus den letzten 18 Jahren an keine Situation erinnern, in der eine Wahl eines Gremiums im Nachhinein beanstandet worden wäre.)

Ja, deshalb Gedankenspiel. Manche Leute lösen Sudokus, ich habe erfreulicherweise eine Kollegin, die mein (skuriles) Interesse an Formalia teilt, und mit der zusammen wir manchmal solche Sachen wissen wollen (zum völligen Unverständnis des restlichen Kollegiums).

Dass eine Behörde das als "nicht zielführend" sieht überzeugt mich allerdings nicht. Dass Klassenfahrten nicht von Lehrern gezahlt werden wurde wohl auch jahrelang als nicht zielführende Diskussion gesehen. Bis sich dann halt eine Kollegin durch alle Instanzen durchgeklagt hat.

Und auch sonst hatte ich schon öfters das Gefühl, dass man einer Behörde (in meinem Fall bisher zugestandenerweise keiner Schulbehörde) mit anwaltlicher Unterstützung nahebringen musste, dass eine Fragestellung sehr wohl begründet und die Diskussion darum auch durchaus das Ziel hatte, dass ich zu meinem Recht komme.

Wie dem auch sei, danke Seph, **Bolzbold**, die Feststellung der Beschlussfähigkeit hatten wir in der Tat nicht auf dem Schirm.

Beitrag von „Maylin85“ vom 5. Februar 2023 11:24

Das ist wirklich interessant. Ich habe immer einfach alle abstimmen lassen, die anwesend waren. Ob die Personen das Sorgerecht haben oder wie viele zu einem bestimmten Kind gehören, keine Ahnung - im Regelfall hab ich insbesondere bei der ersten Pflegschaft einer neuen Klasse ja überhaupt keine Ahnung, wer da gerade vor mir sitzt.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 11:31

Zitat von Maylin85

Ob die Personen das Sorgerecht haben oder wie viele zu einem bestimmten Kind gehören, keine Ahnung

Gilt jetzt für mein Bundesland; ich weiß nicht, wie es in NRW ist: Wenn Personen kein Sorgerecht haben, dann müssten formal erst alle Anwesenden mit Sorgerecht zustimmen, dass sie überhaupt dabei sein dürfen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 5. Februar 2023 11:41

Ich hab mich damit ehrlich gesagt noch nie befasst und immer vertrauensvoll antizipiert, dass diejenigen, die an so einem Abend aufschlagen, schon aus gutem Grund und mit Berechtigung dort sind (denn wer tut sich sowas sonst freiwillig an^^). Ich wusste meist auch überhaupt nicht, wer da sitzt, denn ich hab z.B. auch noch nie eine Vorstellungsrunde angeleiert - das richtige "Kennenlernen" bzw. Eltern einem Kind zuordnen, fand am Elternsprechtag statt, nicht am Pflegschaftsabend.

Beitrag von „Flupp“ vom 5. Februar 2023 11:58

Ich finde bei solchen Fragen die tatsächliche Umsetzung spannender als die formaljuristisch korrekte:

- es kommen die volljährigen Geschwister statt der Eltern zum Elternabend (z.B. weil sie besser deutsch können)
- Elternteile kommen, die keine Sorgerecht haben (Gerichtsurteil)
- Elternteile kommen, die formal Sorgerecht haben, die aber aus (nachvollziehbaren) Gründen und Bitten des anderen Sorgeberechtigten keine Informationen kriegen sollten?

Wer von Euch hat einen Überblick, welche Person tatsächlich beim Elternsprechtag einem gegenüber sitzt, und ist sich sicher, dass diese Person auch sorge- und somit auskunftsberrechtigt ist? Reicht es zu sagen, ich bin die Mama von XY?

Führt eure Schule eine Liste der Eltern, die keine Informationen haben dürfen, und ist diese den Kolleginnen und Kollegen bekannt?

Beitrag von „Seph“ vom 5. Februar 2023 11:58

Die Eltern kann ich i.d.R. auch nicht vollständig den Kindern zuordnen, schon gar nicht beim ersten Treffen. Ich habe als Anlage zum Protokoll aber immer eine Anwesenheitsliste dabei, auf der die Namen der Kinder stehen und rechts davon anwesende Sorgeberechtigte unterschreiben. Dann weiß ich im Nachgang auch, wer ggf. über einzelne Punkte noch informiert werden muss.

Beitrag von „Seph“ vom 5. Februar 2023 12:04

Zitat von Flupp

Ich finde bei solchen Fragen die tatsächliche Umsetzung spannender als die formaljuristisch korrekte:

- es kommen die volljährigen Geschwister statt der Eltern zum Elternabend (z.B. weil sie besser deutsch können)
- Elternteile kommen, die keine Sorgerecht haben (Gerichtsurteil)
- Elternteile kommen, die formal Sorgerecht haben, die aber aus (nachvollziehbaren) Gründen und Bitten des anderen Sorgeberechtigten keine Informationen kriegen sollten?

Wer von Euch hat einen Überblick, welche Person tatsächlich beim Elternsprechtag einem gegenüberstellt, und ist sich sicher, dass diese Person auch sorge- und somit auskunfts berechtigt ist? Reicht es zu sagen, ich bin die Mama von XY?

Führt eure Schule eine Liste der Eltern, die keine Informationen haben dürfen, und ist diese den Kolleginnen und Kollegen bekannt?

Alles anzeigen

Es kommt sehr selten vor, dass Elternteile kein Sorgerecht (mehr) haben, darüber ist die Schule i.d.R. informiert. Elternteile, die das Sorgerecht besitzen, haben auch einen

Informationsanspruch ganz unabhängig davon, was das andere Elternteil darüber denkt. Im Übrigen wären die Elternteile bereits untereinander auskunftspflichtig.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 12:11

Theoretisch (!) könnte man im Vorfeld über die SchülerInnenindividualdaten klären, wer sorgeberechtigt ist und entsprechend an dem Abend erscheinen und Stimmrecht ausüben darf (und wer dementsprechend nicht.)

Aus meiner unmittelbaren Erfahrung mit den jüngsten Anmeldeverfahren machen die Väter/Mütter mit alleinigem Sorgerecht bei uns unter 10% aus. Vor diesem Hintergrund wäre an meiner Schule die Gefahr, dass da Leute sitzen, die dort nicht hingehören, eher gering.

In der Regel vertraut man ja auch den Personen, die an dem Abend anwesend sind, es sei denn, es ergäben sich irgendwelche offensichtlichen Auffälligkeiten.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 12:11

Zitat von Seph

Dann weiß ich im Nachgang auch, wer ggf. über einzelne Punkte noch informiert werden muss.

Das ist doch aber nicht deine Aufgabe als Lehrer?

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 12:12

Zitat von Maylin85

Ich hab mich damit ehrlich gesagt noch nie befasst und immer vertrauensvoll antizipiert, dass diejenigen, die an so einem Abend aufschlagen, schon aus gutem

Grund und mit Berechtigung dort sind (denn wer tut sich sowas sonst freiwillig an^^)

Bei uns sitzen da oft Geschwister und die sind z.T. nicht mal volljährig und haben schon gar kein Sorgerecht.

Selbst beim Elternsprechtag hat gerade eine Mutter ihre ältere Tochter (5. Klasse) für die kleinere geschickt, das finde ich ehrlich gesagt eine Zumutung für alle Beteiligten.

Zitat von Flupp

- es kommen die volljährigen Geschwister statt der Eltern zum Elternabend (z.B. weil sie besser deutsch können)

Wenn sie volljährig sind, dann wäre das immerhin schon mal etwas.

Zitat von Flupp

Wer von Euch hat einen Überblick, welche Person tatsächlich beim Elternsprechtag einem gegenübersitzt, und ist sich sicher, dass diese Person auch sorge- und somit auskunftsberechtigt ist?

Das ist bei uns ganz einfach, das steht auf der Klassenliste, die wir bekommen drauf.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 12:14

Zitat von Plattenspieler

Das halte ich auch für eine seltsame Regelung.

Was ist daran seltsam, es sollte schon einen Unterschied machen, ob ich ein oder zwei Kinder in der Klasse habe. Sonst sind ja die mit mehr als einem Kind immer benachteiligt, denn sie können einfach nicht soviele Stimmen wahrnehmen, wie die anderen.

Wir haben das übrigens aus gegebenen Anlass bei meiner Tochter beim Elternabend mal ganz genau bei der Wahl der Elternvertreter aufgedröselt, weil eben eine Mutter genau nicht Elternvertreterin werden sollte 😊

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 12:17

Ganz abgesehen davon, dass ich dir inhaltlich nicht folgen kann, [Susannea](#), kommt es bei euch häufig vor, dass Geschwisterkinder in einer Klasse sind? An den meisten Schulen wird doch bewusst geguckt, dass die in Parallelklassen kommen. Nur bei einzügigen Schulen geht das halt nicht, wenn beide Kinder in der gleichen Klassenstufe sind.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 12:25

Zitat von Plattenspieler

kommt es bei euch häufig vor, dass Geschwisterkinder in einer Klasse sind?

Ja, das kommt bei uns sehr häufig vor, soviele Klassen könntest du gar nicht haben, wie manche Familien bei uns Kinder haben und da ja 1-3 in einer Klasse sind, trifft es dann doch einige. Mal davon abgesehen, dass wir auch diverse Zwillinge haben und nein, es wird nicht meist geguckt, sondern hängt bei uns immer vom Wunsch der Eltern ab und viele möchten sowohl die Zwillinge als auch die Geschwister in einer Klasse haben. Und sie müssen dafür ja keinesfalls in der gleichen Klassenstufe sein 😊

Woran dein inhaltliches Problem liegt verstehe ich allerdings gar nicht.

Ein Elternteil hat nach deiner Logik eine Stimme, selbst wenn beide anwesend sind können sie maximal dann zwei Stimmen nutzen, wenn sie zwei oder mehr Kinder in der Klasse haben, genauso viele Stimmen, wie die Eltern eines "Einzelkindes" in der Klasse. Das ist doch aber nicht gerecht, dass jemand genauso viel entscheiden kann für ein Kind, wie jemand für drei Kinder.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 12:32

Zitat von Susannea

Ja, das kommt bei uns sehr häufig vor, soviele Klassen könntest du gar nicht haben, wie manche Familien bei uns Kinder haben und da ja 1-3 in einer Klasse sind, trifft es dann doch einige.

Ok, das mit euren jahrgangsübergreifenden Klassen hatte ich da gerade nicht im Kopf.

Zitat von Susannea

hängt bei uns immer vom Wunsch der Eltern ab

Da würde ich als Schule doch eher nach pädagogischen Gründen für und wider schauen als rein nach dem Elternwunsch ... ?

Zitat von Susannea

Das ist doch aber nicht gerecht, dass jemand genauso viel entscheiden kann für ein Kind, wie jemand für drei Kinder.

Es entspricht dem Prinzip der Wahlgleichheit.

Ich wüsste keinen Grund, warum mehr Kinder zu mehr Stimmen führen sollten. Das ist imho demokratisch sehr fragwürdig. Wie ist das dann bei politischen Wahlen (Bundes-, Landtags-, Kommunalwahlen etc.)? Soll da auch derjenige mit mehr Kindern mehr Stimmen haben? Oder gar derjenige, der mehr zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt und mehr Steuern zahlt?!

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 12:37

Zitat von Plattenspieler

Da würde ich als Schule doch eher nach pädagogischen Gründen für und wider schauen als rein nach dem Elternwunsch ... ?

Pädagogisch kann ich dazu in der Regel bei der Einschulung aber keine Aussage treffen, denn die Kinder waren ja selten in der Kita 😊

Und ohne sie zu kennen gibt es eben für beides Vor- und Nachteile.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 12:38

Zitat von Plattenspieler

Soll da auch derjenige mit mehr Kindern mehr Stimmen haben?

Eine Familie mit mehr volljährigen Mitgliedern hat dort natürlich mehr Stimmen als eine mit nur einem volljährigen Mitglied. Und genau das Prinzip wird eben mit zwei Stimmen je Kind auch umgesetzt 😊

Beitrag von „pepe“ vom 5. Februar 2023 12:41

Zitat von Seph

Ich habe als Anlage zum Protokoll aber immer eine Anwesenheitsliste dabei, auf der die Namen der Kinder stehen und rechts davon anwesende Sorgeberechtigte unterschreiben.

Das habe ich bisher für "normal" gehalten und mache es schon seit anno tuck so.

Über das hier

Zitat von Maylin85

Ich wusste meist auch überhaupt nicht, wer da sitzt

wundere ich mich sehr.

Eltern von Geschwisterkindern haben natürlich zwei Stimmen, die Regelung bezügl. Sorgerecht steht normalerweise in der Schülerakte.

Wie das alles beachtet wird, wenn nur die Elternvertreter Pflegschaftssitzungen organisieren und durchführen, weiß ich nicht... (Datenschutz?) Lehrkräfte können - nach offizieller Regelung in NRW - eingeladen werden, das müssen die Eltern aber nicht tun. Und dann?

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 12:43

Zitat von pepe

Lehrkräfte können - nach offizieller Regelung in NRW - eingeladen werden, das müssen die Eltern aber nicht tun. Und dann?

Dann hast du einen schönen Abend und der Datenschutz und das Wahlrecht sind nicht deine Sorge?  not found or type unknown

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 12:51

Zur Präzisierung von Pepe:

§ 73 SchulG NRW:

(1) *Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.*

(2) *Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.*

Damit ist klar, dass die Klassenleitung in jedem Fall zu erscheinen hat und dass die anderen Lehrkräfte eigentlich auch zu erscheinen hätten, wenn das Mitwirkungsgremium es wünscht. "Soll" bedeutet "muss, wenn kann", d.h. wenn nicht gerade andere dienstliche Termine anstehen, wie z.B. die eigene Klassenpflegschaftssitzung als KL, dann kann man sich diesem Wunsch eigentlich nicht so ohne Weiteres entziehen.

Die Nichtteilnahme der Lehrkräfte stünde ferner dem Ziel der Pflegschaftssitzung nach Abs. 2 diametral entgegen.

Beitrag von „pepe“ vom 5. Februar 2023 12:58

Dann eben kein "schöner Abend" ...

Zitat von Bolzbold

Damit ist klar, dass die Klassenleitung in jedem Fall zu erscheinen hat

Ehrlich gesagt habe ich mir bisher noch nie Gedanken über diese Selbstverständlichkeit gemacht, ich war immer dabei. Und manchmal war es sogar ein schöner Abend 😊.

Bei diversen Elterstammtischen, die es auch öfter gibt und zum Glück nicht übers Schulgesetz geregelt sind, nehme ich nur sehr sporadisch teil.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 13:08

Zitat von Bolzbold

Soll" bedeutet "muss, wenn kann", d.h. wenn nicht gerade andere dienstliche Termine anstehen, wie z.B. die eigene Klassenpflegschaftssitzung als KL, dann kann man sich diesem Wunsch eigentlich nicht so ohne Weiteres entziehen.

Das kann bei uns gar nicht funktionieren, ich bin in 12 Klassen, habe aber nur eine 60% Stelle, da ginge dann mit Vereinbarkeit Familie und Beruf und Teilzeit so gar nichts, wenn man das immer müsste.

Ab und an nehme ich an welchen teil (aber auch in meiner Klasse, wo ich stellvertretende Klassenlehrerin bin nicht immer), aber bei jedem Wunsch der Eltern sicherlich nicht. Das wären dann ja 24 Elternabende pro Halbjahr.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 5. Februar 2023 13:14

Zitat von Susannea

ich bin in 12 Klassen, habe aber nur eine 60% Stelle

What? Wie geht denn das - rein rechnerisch? Hast du dann in jeder Klasse nur ein - überwiegend einstündiges? - Fach?

Und: Machst du das freiwillig?

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 13:21

Zitat von Plattenspieler

What? Wie geht denn das - rein rechnerisch? Hast du dann in jeder Klasse nur ein - überwiegend einstündiges? - Fach?

Und: Machst du das freiwillig?

Ja, ich mache das freiwillig und einstündig laut Stundentafel ja, laut Stundenplan eher nicht 😊
Und es sind immer mehrere Klassen gleichzeitig. Ich mache alle Schwimmstunden und damit sind dann in den vier Schwimmgruppen alle 12 Klassen drin, das sind 6 Unterrichtsstunden (wobei das eigentlich zu wenig ist bei einer durchgängigen Arbeitszeit von 10:40-15/16 Uhr, ohne Pause usw.).

und ja, ist anstrengend, aber ja eigentlich kein Korrekturaufwand, nur Planung und jede Menge Wege. Soviele, dass wir das eben im 2. Halbjahr einfach nicht mehr machen werden solange es keinen Schwimmbus gibt, denn die 2h Fahrzeit für eine Stunde Wasserzeit, ist einfach nicht tragbar, zumal das mitten im Berufsverkehr ist.

In "meiner" Klasse bin ich übrigens 6 h die Woche zusätzlich drin. Eine zweite Klasse habe ich zu meiner parallel mit in Englisch drin, da sind es dann also 2 Stunden zusätzlich zu den Schwimmstunden.

Unterricht habe ich generell nur 12h die Woche.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 13:21

Zitat von Susannea

Das kann bei uns gar nicht funktionieren, ich bin in 12 Klassen, habe aber nur eine 60% Stelle, da ginge dann mit Vereinbarkeit Familie und Beruf und Teilzeit so gar nichts, wenn man das immer müsste.

Ab und an nehme ich an welchen teil (aber auch in meiner Klasse, wo ich stellvertretende Klassenlehrerin bin nicht immer), aber bei jedem Wunsch der Eltern

sicherlich nicht. Das wären dann ja 24 Elternabende pro Halbjahr.

Wir sind bei einem theoretischen Gedankenspiel und in diesem Fall in NRW. Da gibt es genau einen Elternabend pro Jahr.

Ich kann mich an nur sehr wenige Fälle in meiner Dienstzeit erinnern, in denen dieser Wunsch seitens der Elternschaft geäußert wurde. Gleichwohl ist die Anwesenheit der Hauptfachlehrkräfte auch eine Investition in weniger Rückfragen und Einzelkontakte mit den Eltern, wenn man sich an dem Abend vorstellt und mitteilt, welche Unterrichtsinhalte vorgesehen sind und wie vorgegangen wird.

Was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf angeht, so mag das bei einer angenommenen Fülle solcher Termine greifen, jedoch nicht für den jeweiligen Einzelfall, um den es sich in der Regel handeln dürfte. Die Termine werden auch in der Regel lange im Voraus bekanntgegeben, darüber hinaus sollte jede Lehrkraft über die grundsätzlichen und wiederkehrenden Termine Bescheid wissen.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 13:25

Zitat von Bolzbold

Da gibt es genau einen Elternabend pro Jahr.

Okay, hier sind 3-4 je Schuljahr vorgesehen. Rechtzeitig ist eine Woche vorher (und jede Klasse macht ja andere Termine), also nicht wirklich und wie gesagt, zum Schwimmen möchten die Eltern immer Fragen stellen, genau deshalb machen wir es nicht mehr auf jedem Elternabend, denn die Fragen sind immer die selben, die auch auf den Elternbriefen in der Regel vorher schon beantwortet wurden 😊

Beitrag von „pepe“ vom 5. Februar 2023 13:53

Zitat von Bolzbold

Wir sind bei einem theoretischen Gedankenspiel und in diesem Fall in NRW. Da gibt es genau einen Elternabend pro Jahr.

In der Grundschule mindestens 2, oder?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 14:31

Ich vermag ad hoc nur die verbindliche Wahl der Vorsitzenden im Schulgesetz zu erkennen. Eine weitere Mindestanzahl an Sitzungen habe ich nicht herausgelesen.

Beitrag von „pepe“ vom 5. Februar 2023 14:48

Ich bin seit über 30 Jahren Jahren KL in NRW und kenne es gar nicht anders. Ein Pflegsschaftsabend **pro Halbjahr...** Wie machen denn das die anderen NRW-(Grundschul-)Kolleg*innen hier?

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 14:58

Zitat von TwoEdgedWord

Hallo,

wir haben im Kollegium kürzlich über die traditionellerweise halbjährlich stattfindenden Klassenpflegschaften (ugs. Elternabende, SchulG §73) gesprochen und sind dabei an folgendem hängengeblieben (nur Gedankenspiel, die praktischen Auswirkungen sollen nicht Gegenstand sein und interessieren wahrscheinlich auch niemanden):

Nach SchulG §63.1 laden die Vorsitzenden zum jeweiligen Mitwirkungsgremium ein. Nach den Sommerferien haben die Elternvertreter dass natürlich nicht im Blick, daher laden viele Kollegen in eigenem Namen zur ersten Klassenpflegschaft im Schuljahr ein.

Vorbemerkung: Nicht in NRW tätig, nur ein bisschen im Gesetz gestöbert.

Kann der/die (ehemalige) Vorsitzende der Klassenpflegschaft nach den Sommerferien noch einladen? Ich sehe dies nicht so.

Aus [§64 SchulG \(NRW\)](#):

"(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. [...]

(3) [...] Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt."

Als den in (2) bestimmten Zeitpunkt sehe ich das Schuljahresende. Das Gremium Klassenpflegschaft (§73: Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse) besteht zwar weiter, hat aber keine/n Vorsitzende/n mehr.

Damit muss meines Erachtens nicht zwischen Schuljahresanfängen nach (neu-)Einschulung (Klasse 1/ Klasse 5) und anderen Schuljahresanfängen unterschieden werden. (Oder aber: Die Einladung muss durch die Vorsitzenden vor Schuljahresende (- sie sind noch im Amt -) für das nächste Schuljahr erfolgen.)

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 15:11

[Zitat von TwoEdgedWord](#)

Nach SchulG §63.1 laden die Vorsitzenden zum jeweiligen Mitwirkungsgremium ein.
Nach den Sommerferien haben die Elternvertreter dass natürlich nicht im Blick, daher laden viele Kollegen in eigenem Namen zur ersten Klassenpflegschaft im Schuljahr ein.

Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen, da steht das drin ggf und dann kann man das auch machen. <https://bass.schul-welt.de/6229.htm>

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 5. Februar 2023 15:12

[Zitat von pepe](#)

In der Grundschule mindestens 2, oder?

Nein, verpflichtend ist nur der zum Schuljahresanfang. Ein zweiter kann durchgeführt werden (wenn inhaltlich notwendig oder von den Eltern gewünscht ist), muss aber nicht.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 15:12

Zitat von Nitram

Als den in (2) bestimmten Zeitpunkt sehe ich das Schuljahresende. Das Gremium Klassenpflegschaft (§73: Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse) besteht zwar weiter, hat aber keine/n Vorsitzende/n mehr.

Zitat von Nitram

Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. [...]

Steht doch eindeutig dort, gilt bis zum ersten Zusammentreffen im neuen Schuljahr. Damit ist ja meist der Zeitraum von einem Schuljahr gar nicht überschritten, weil man sich ja ungefähr zur selben Zeit wieder trifft im nächsten Schuljahr 😊

Also demnach kann und muss meiner Meinung nach ganz klar der alte Vorsitzende einladen, man muss nur die Termine bis wann das passieren soll, mitteilen.

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 15:23

Susannea:

Da stehen unterschiedliche Fristen für die Wahlen und für die Gremien.

~~Die Klassenpflegschaft ist kein Mitwirkungsgremium. Die ist zwar ein Mitwirkungsgremium, aber nicht gewählt.~~

Korrektur ...

Die Klassenpflegschaft ist zwar ein Mitwirkungsgremium, aber nicht gewählt.

Beitrag von „pepe“ vom 5. Februar 2023 15:26



Was man auf die alten Tage so alles noch erfährt...

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 15:36

Zitat von Nitram

Die Klassenpflegschaft ist zwar ein Mitwirkungsgremium, aber nicht gewählt.

Auch nicht korrekt, denn der Vorsitzende ist gewählt und der wird beim ersten Elternabend neu gewählt, somit bleibt er solange im Amt.

Beitrag von „Humblebee“ vom 5. Februar 2023 16:14

Tja, wir haben das Pech, viele einjährige Bildungsgänge zu haben. Und da ich seit Langem Klassenlehrerin in einer solchen bin, gilt es natürlich jedes Schuljahr aufs Neue jemanden zu finden, der/die Klassenelternvertreter*in werden möchte (klappt häufig nicht; entweder will niemand oder es kommen weniger als die für eine Wahl erforderlichen drei Erziehungsberechtigte zum Elternabend).

Ich weise übrigens - obwohl es den meisten schon von den "abgebenden" allgemeinbildenden Schulen bekannt ist - auch jedes Mal u. a. darauf hin, dass in NDS nur wirklich Erziehungsberechtigte bei dieser Wahl stimmberechtigt sind (hatte z. B. auch schon mal nicht sorgeberechtigte "Stief-Elternteile" oder Betreuungskräfte aus Einrichtungen, in denen die SuS wohnten, beim Elternabend) und dass die Erziehungsberechtigten für jede/n Schüler/in zusammen nur eine Stimme haben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 16:15

[BASS 2022/2023 - 17-02 Nr. 1 Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien \(schul-welt.de\)](#)

Dachte ich es mir doch, dass da noch etwas war...

Auch wenn das nur eine Empfehlung ist, so kann man doch eine gewisse Form von Normierung herauslesen.

Hier beruft der/die Vorsitzende ein.

Dann noch etwas zu Nitrams Ausführungen:

[Zitat von Nitram](#)

Aus [§64 SchulG \(NRW\)](#):

"(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. [...]

(3) [...] Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt."

Als den in (2) bestimmten Zeitpunkt sehe ich das Schuljahresende. Das Gremium Klassenpflegschaft (§73: Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse) besteht zwar weiter, hat aber keine/n Vorsitzende/n mehr.

Ich denke, da liegt ein logischer Fehler vor.

Die Gremien bestehen bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums weiter. Der in Absatz 2 bestimmte Zeitpunkt kann nur das nächste Zusammentreffen sein. Wäre dem nicht so, hätte man auch pauschal den 31.07. ausweisen können. Das Gremium schließt den/die Vorsitzende/n ein.

Das ergibt sich auch aus der Sachlogik. Es würde gar keinen Sinn ergeben, in der Geschäftsordnungsempfehlung den/die Vorsitzende/n als Einladende/n zu deklarieren, wenn das Mandat dieser Person mit Beginn des neuen Schuljahres ablaufen würde.

Wäre dem so wie Nitram ausgeführt hat, bräuchte es die Empfehlung nicht mehr, und der/die KL würde standardmäßig einladen.

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 16:41

[Susannea](#)

In §64 (3) steht

"Bei [...] Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem im Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt."

In §64 (2) kann sich nur der ersten Satz auf diese in (3) genannten Vorsitzenden beziehen.

Begründung:

Der zweite Satz bezieht sich auf gewählte Gremien, und die Klassenpflegschaft ist **kein gewähltes Gremium**. Der/die Vorsitzende hingegen ist **kein Gremium**.

Der dritte und vierte Satz sind für die diskutierte Frage nicht relevant.

Wenn in Satz (2) nur von einem Gremium (ohne den Zusatz "gewählt") die Rede wäre - OK. Aber Dort wird explizit von gewählte n Gremien gesprochen.

Kanns du mir

[Zitat von Susannea](#)

Auch nicht korrekt, denn der Vorsitzende ist gewählt und der wird beim ersten Elternabend neu gewählt, somit bleibt er solange im Amt.

erläutern?

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 16:42

Ja, wie Bolzbold und ich dir beide erklärt haben sagt dieser Satz klar, bei der nächsten Wahl endet das Mandat, denn es ist der Vorsitzende gewählt worden und ein Schuljahr heißt nicht bis zum 31.7. 😊

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 16:49

Zitat von Susannea

Steht doch eindeutig dort, gilt bis zum ersten Zusammentreffen im neuen Schuljahr. Damit ist ja meist der Zeitraum von einem Schuljahr gar nicht überschritten, weil man sich ja ungefähr zur selben Zeit wieder trifft im nächsten Schuljahr 😊

Hier ist die Rede von einem Schuljahr, nicht von einem Jahr. Das Schuljahr endet am 31.7.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 16:51

Zitat von Karl-Dieter

Hier ist die Rede von einem Schuljahr, nicht von einem Jahr. Das Schuljahr endet am 31.7.

Nein, von der Länge eines Schuljahres und bis zur nächsten Wahl 😊

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 16:52

Zitat von Susannea

Ja, wie Bolzbold und ich dir beide erklärt haben sagt dieser Satz klar, bei der nächsten Wahl endet das Mandat, denn es ist der Vorsitzende gewählt worden und ein Schuljahr heißt nicht bis zum 31.7. 😊

Sehr kreative Auslegung. Nein. Das ist definitiv nicht damit gemeint.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 16:54

Zitat von Susannea

Nein, von der Länge eines Schuljahres und bis zur nächsten Wahl 😊

Respekt für die Idee, dass du darauf kommst, dass "gewählt für ein Schuljahr" automatisch gleichbedeutend ist mit "gewählt für 365 Tage", aber nein, das ist damit nicht gemeint. Allerdings ist es faktisch so, wie du meinst, weil in den Wahlordnungen meistens dann drinsteht, dass man bis zur ersten Elternpflegschaft im Amt bleibt. Ist im Kitabereich übrigens auch so.

Und sei mir nicht böse, deine Rechtsauslegung ist manchmal etwas sehr kreativ, ich erinnere an den Teilzeit-Thread, wo du den Failed-State-Berlin über alle Maßen gelobt hast, denn im Frauenförderplan stünde ja drin, dass man Anrecht auf freie Tage hätte und eine verkappte Gleizeitregelung, leider stand da gar nichts entsprechendes drin, sondern eher das Gegenteil.

Beitrag von „Lamy74“ vom 5. Februar 2023 16:57

Zitat von pepe

Ich bin seit über 30 Jahren Jahren KL in NRW und kenne es gar nicht anders. Ein Pflegsschaftsabend **pro Halbjahr...** Wie machen denn das die anderen NRW-(Grundschul-)Kolleg*innen hier?

Hier auch. Ein Pflegsschaftsabend pro Halbjahr. Wobei die am ersten Abend gewählten Vertreter für ganze SJ gewählt sind.

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 16:58

Zitat von Karl-Dieter

leider stand da gar nichts entsprechendes drin, sondern eher das Gegenteil.

Natürlich stand und steht es da drin, du wolltest es nur nicht sehen hatte ich das Gefühl 😊

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 17:03

Zitat von Susannea

Natürlich stand und steht es da drin, du wolltest es nur nicht sehen hatte ich das Gefühl



Wo konkret hier?

[Bildschirmfoto 2023-02-05 um 17.03.15_autoscaled.jpg](#)

Kannst gerne hier darauf antworten:

[RE: Stundenplanänderungen](#)

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 17:07

Zitat von Susannea

Ja, wie Bolzbold und ich dir beide erklärt haben sagt dieser Satz klar, bei der nächsten Wahl endet das Mandat, denn es ist der Vorsitzende gewählt worden und ein Schuljahr heißt nicht bis zum 31.7. A yellow circular emoji with a smiling face and two small black dots for eyes.

... aber der Vorsitzende ist kein Gremium ...

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 17:09

Zitat von Nitram

... aber der Vorsitzende ist kein Gremium ...

Aber Teil der Gremiums.

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 17:55

So what? Warum sollte es von Interesse sein, ob der/die (ehemalige) Vorsitzende der Klassenpflegschaft Teil eines (nicht gewählten) Gremiums war?

Du entkräfftest damit doch nicht, dass sich aus §64 (2) nur der ersten Satz auf den/die Vorsitzende beziehen kann.

(Gedankenexperiment:

Nach der "letzten" (z.B. zehnten) Klasse wird für die Klasse keine Klassenpflegschaftsversammlung mehr einberufen. Der/die letzte Klassenpflegschaftsvorsitzende bleibt also auf Ewig im Amt? Das ist nicht gewollt. Dies könnte ein Grund für die Formulierung mit "gewählten" Gremium in Satz 2 sein.

Andere Gedankenexperiment: Klassen müssen zum Schuljahreswechsel zusammengelegt werden. Aus 9abcd werden 10abc. Sollen nun vier Klassenpflegschaftsvorsitzende für drei Klassen existieren?)

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 18:05

Zitat von Nitram

Du entkräfftest damit doch nicht, dass sich aus §64 (2) nur der ersten Satz auf den/die Vorsitzende beziehen kann.

Wie kommst du denn immer darauf, das haben dir doch nun schon mehrere Leute hier anders gesagt (warum willst du eigentlich dann immer nur von mir eine Begründung, wo die alle das selbe wie ich sagen!?) und auch dabei bleibe ich, es bezieht sich auf beide Teile.

Ich glaube, dein Problem besteht darin, dass ein Gremium für dich nicht gewählt ist, wenn nur einer gewählt ist und ich denke, genau da liegt der Denkfehler.

Zitat von Nitram

Aus 9abcd werden 10abc. Sollen nun vier Klassenpflegschaftsvorsitzende für drei Klassen existieren?

Ja, tun sie bis neu gewählt wird!

Beitrag von „Nitram“ vom 5. Februar 2023 19:24

Zitat von Susannea

Wie kommst du denn immer darauf, das haben dir doch nun schon mehrere Leute hier anders gesagt (warum willst du eigentlich dann immer nur von mir eine Begründung, wo die alle das selbe wie ich sagen?!?) und auch dabei bleibe ich, es bezieht sich auf beide Teile.

Ich glaube, dein Problem besteht darin, dass ein Gremium für dich nicht gewählt ist, wenn nur einer gewählt ist und ich denke, genau da liegt der Denkfehler.

Ja, tun sie bis neu gewählt wird!

Ich sehe genau einen Beitrag (Nr. 64 von Botzbold), der sich - neben den von dir verfassten - noch mit meinem Beitrag Nr. 56 beschäftigt.

Dort kann ich aber leicht die Argumentation nachvollziehen und entkräften.

Botzbold schreibt

"Ich denke, da liegt ein logischer Fehler vor.

Die Gremien bestehen bis zum Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums weiter. "

Diese Argumentation funktioniert deshalb nicht, weil die Klassenpflegschaft kein gewähltes Gremium ist. Da Botzbold seine Überlegungen offen gelegt hat, muss ich da nicht weiter nachhaken.

Weiter von dir genannten "mehreren Leute" sehe ich nicht. Kannst du vielleicht die Nummer der entsprechenden Beiträge nennen? Abgesehen davon bin ich scharf auf Begründungen. "Die Mehrheit" hat nicht automatisch die richtige Interpretation.

Deine Interpretation "Der gewählte Vertreter eines nicht gewählten Gremiums bleibt länger als ein Schuljahr im Amt" halte ich mit §64 (2) für nicht verträglich.

Beitrag von „Botzbold“ vom 5. Februar 2023 19:53

Nitram

Mein Username ist Bolzbold, nicht Botzbold.

Was die Gremien angeht, so denke ich, dass die innere Systematik dieses Abschnitts des Schulgesetzes für meine Rechtsauslegung spricht, da keine Differenzierung zwischen gewählten und nicht gewählten Gremien gemacht wird und alle Gremien nacheinander aufgelistet sind. Wäre die Frage des gewählten oder nicht gewählten Gremiums von Bedeutung, müsste es hier differenzierende Vorgaben geben. Diese vermag ich hier nicht zu erkennen. De facto handelt das nicht gewählte Mitwirkungsgremium des Klassenpflegschaft genauso wie ein gewähltes Gremium.

Es ist aber letztlich auch gleich, weil die Ausgangsfrage ein theoretisches Konstrukt war und es innerhalb des Schulwesens beileibe existenziellere Fragen als diese gibt. (Und sollte mir Nitram einen stichhaltigen Beleg für seine Auffassung liefern, habe ich kein Problem damit, diese Rechtsauffassung zu akzeptieren und fürderhin auch so zu erläutern.)

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 20:58

Zitat von Nitram

Ich sehe genau einen Beitrag (Nr. 64 von Botzbold), der sich - neben den von dir verfassten - noch mit meinem Beitrag Nr. 56 beschäftigt.

Nimm doch mal z.B. Nr. 70.